

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich Vertreter_innen aus Zivilgesellschaft, Ämtern und öffentlichen Institutionen in der Landeshauptstadt Saarbrücken zu einem Begleitausschuss zusammen.

Der Begleitausschuss wird durch das Zuwanderungs- und Integrationsbüro der Landeshauptstadt Saarbrücken (lokale Koordinierungsstelle und federführendes Amt) berufen. Die Mitglieder des Ausschusses erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie und deren Fortschreibung. Damit gliedert sich die Arbeit des Ausschusses in eine stadtweite Strategie gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit und der Förderung von Demokratie und Vielfalt.

Der Begleitausschuss nimmt seine Arbeit mit der konstituierenden Sitzung am 06. März 2015 auf.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Der Begleitausschuss setzt sich aus verschiedenen staatlichen und mehrheitlich zivilgesellschaftlichen Vertreter_innen zusammen (Anlage). Bei der Zusammensetzung werden Diversitätskriterien berücksichtigt
- (3) Das Jugendforum wird nach seiner Einrichtung personell angemessen im Begleitausschuss vertreten.
- (4) Die Berufung in den Begleitausschuss für die Laufzeit des Bundesprogramms ist personenbezogen. Jedes Mitglied kann eine ständige bzw. einen ständigen Vertreter_in benennen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- (6) Das federführende Amt (lokale Koordinierungsstelle) sowie die Fach- und Koordinierungsstelle sind beratende Mitglieder.
- (7) Durch den Ausschuss können weitere beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Anzahl ist auf fünf begrenzt.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ende des Förderzeitraums kann der Begleitausschuss ein neues Mitglied berufen.

- (9) Die Veränderungen sind protokollarisch festzuhalten.
- (10) Die Mitwirkung im Begleitausschuss erfolgt unentgeltlich.
- (11) Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- (12) Mitglieder des Begleitausschusses können mit einer 2/3-Mehrheit in einer geheimen Abstimmung ausgeschlossen werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss begleitet die Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie und dessen Fortschreibung und entwickelt dazu Strategien und Ziele. Er regt selbst Projekte (Einzelprojekte, Aktionen, Veranstaltungen etc) an und entscheidet über die Projektanträge Dritter.
- (2) Der Ausschuss informiert sich über den Verlauf der Projekte. Dies kann beispielsweise durch Ortsbesuche, Einladung der Projektträger zu Sitzungen, Übernahme von Projektpatenschaften etc erfolgen.
- (3) Der Ausschuss zeichnet für die Auswahl der zu fördernden Mikroprojekte verantwortlich. Er entscheidet auf Grundlage der eingegangenen Anträge der Träger, welche Projekte in welcher Höhe im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds gefördert werden.

§ 3 Förderkriterien

Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Konzepte und trifft die fachliche Einschätzung der Projektanträge.

Dafür entwickelt er formale und inhaltliche Förderkriterien (Anlage).

Grundlage für die Bewertung der Projektanträge ist die Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ und die für die Landeshauptstadt Saarbrücken formulierten Zielstellungen.

Die bewilligten Einzelprojekte müssen dazu geeignet sein, die in den Handlungszielen der Partnerschaft formulierten Aufgabenstellungen und Projektideen umzusetzen und damit zur Zielerreichung der lokalen Partnerschaft für Demokratie beizutragen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Die Anträge werden auf den dazu zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen beim federführenden Amt (lokale Koordinierungsstelle) eingereicht. Die Stichtage zur Einreichung von Anträgen werden veröffentlicht.
- (2) Das federführende Amt und die Fach- und Koordinierungsstelle sichten die Anträge und stellen sie dem Begleitausschuss in der jeweiligen Sitzung vor.
- (3) Auf Basis der Antragsunterlagen entscheidet der Ausschuss, welche Einzelprojekte in welcher Höhe gefördert werden.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Beschlüsse können nur bei der Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.
- (6) Bei Befangenheit von stimmberechtigten Mitgliedern gilt, dass dieses Mitglied während der Beratung und Abstimmung dem Verfahren fernbleibt.
- (7) Dringende Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen im Mailumlaufverfahren getroffen werden. Der Begleitausschuss entscheidet auch hier mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt an das federführende Amt. Das Mailumlaufverfahren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (8) Das federführende Amt hat ein Vetorecht, wenn das zu beschließende Einzelprojekt nicht förderfähig im Sinne des Bundesprogramms ist oder die vom Bundesministerium auferlegten Nebenbestimmungen für die Gewährung der Zuwendung nicht eingehalten werden; wenn das Projekt nicht der Partnerschaft für Demokratie entspricht oder wenn berechtigte Zweifel an der Eignung eines Trägers bestehen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich, zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens zehn Tage vorher per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Antragsunterlagen eingeladen. Die Sitzungstermine werden gemeinsam vereinbart.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Anträge gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projektträgern zur Kenntnis erhalten. Projektanträge, Informationen über Projekte/Maßnahmen sowie Informationen zu den betreffenden Trägern dürfen nicht ohne Zustimmung des Projekt- und Maßnahmeträgers an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zu sofortigem Ausschluss aus dem Ausschuss.
- (5) Sitzungsprotokolle werden jeweils innerhalb von vier Wochen per Email versandt.
- (6) Der Begleitausschuss nimmt an den Demokratiekonferenzen (zwei Mal jährlich) teil.

§ 6 Teilnahme an Gremien

- (1) Der Begleitausschuss kann Delegierte an Arbeitsgruppen, Netzwerke und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es den Zielen des Ausschusses dienlich ist.
- (2) Die Delegierten sichern den Informationsfluss zwischen Gremium und Ausschuss.

§ 7 Moderation des Begleitausschusses

- (1) Die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung der Sitzungen obliegt der Lokalen Koordinierungsstelle. Sie wird dabei unterstützt durch die Fach- und Koordinierungsstelle.
- (2) Das federführende Amt gewährleistet die regelmäßige Berichterstattung in den städtischen Gremien.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

§ 9 Auflösung des Begleitausschusses

Die Arbeit des Begleitausschusses endet mit der Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie in der Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Saarbrücken, den 06. März 2015

Anlagen

- Liste der Mitglieder
- Förderkriterien